



Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister einer Eheschliessung in der Türkei

Allgemeine Informationen

- Schweizer Staatsangehörige müssen ihre in der Türkei geschlossene Ehe durch das Schweizerische Generalkonsulat in Istanbul registrieren lassen, damit diese in der Schweiz anerkannt wird.
- Nicht schweizerische Staatsangehörige, die mit einer gültigen Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz wohnhaft sind, müssen sich vorgängig bei ihrem zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz erkundigen, ob die Eheschliessung durch das Generalkonsulat in Istanbul registriert werden muss.
- Die Schweiz akzeptiert keine Eheschliessung von Minderjährigen.
- Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt. Sie werden nicht zurückgegeben.
- Es werden nur Originaldokumente akzeptiert. Diese müssen von der zuständigen Behörde ausgestellt und mit Stempel und Unterschrift versehen sein.
- Die schweizerische Vertretung behält sich vor, zusätzliche Dokumente zu verlangen.

Anträge von nicht-türkischen Staatsangehörigen

Achtung: Dieses Merkblatt gilt nur für türkische Staatsangehörige. Für nicht-türkische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Türkei gelten andere Bestimmungen. Vorgängig ist das Schweizerische Generalkonsulat zu kontaktieren: istanbul@eda.admin.ch

Termin

- Für die Registrierung der Eheschliessung ist keine Terminvereinbarung erforderlich.
- Die Dokumente können entweder per Post an das Generalkonsulat gesendet oder in einem verschlossenen, an das Schweizerische Generalkonsulat adressierten Umschlag am Empfang abgegeben werden. Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Kontaktdaten anzugeben.

Gebühren

Die Eintragung einer Eheschliessung in das schweizerische Personenstandsregister ist gebührenfrei.

Namensführung nach der Heirat

Erkundigen Sie sich vorgängig beim zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz betreffend der Namensführung nach der Heirat.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer übersetzt werden. Bitte die Übersetzungen nicht von einem Notar beglaubigen lassen.

Familiennachzug – Visa D

- Falls ein Wohnsitznahme in der Schweiz geplant ist, muss zusätzlich ein Gesuch für den Familiennachzug gestellt werden.
- Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung des Gesuches für den Familiennachzug ungefähr 8-10 Wochen dauert.
- Für Informationen betreffend Visa und Termin Familiennachzug – Visa D, bitte die Visa Abteilung per E-Mail istanbul.visa@eda.admin.ch kontaktieren.
- Für die Bewilligung der Einreise ist das kantonale Migrationsamt in der Schweiz zuständig.

Einzureichende Dokumente

Unvollständige Anträge werden nicht angenommen und per Post zurückgesandt.

Bitte die Dokumente in folgender Reihenfolge vorbereiten:

- Internationale Heiratsurkunde Form B**
 - Original, nicht älter als 6 Monate, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi).
- Internationale Geburtsurkunde Form A**
 - Original, nicht älter als 6 Monate, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi).
 - Personen, welche nicht in der Türkei geboren sind, müssen die Geburtsurkunde von der zuständigen Behörde des Geburtslandes ausstellen lassen. Bitte erkundigen Sie sich zuerst bei der zuständigen Schweizer Vertretung des Geburtslandes für mehr Informationen.
- Detaillierter Personenregisterauszug**
 - Original, gültiges Dokument ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi).
 - Es müssen alle Zivilstandseinträge ersichtlich sein.
 - Übersetzung vom detaillierten Personenregisterauszug**
 - Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
 - Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.
- Wohnsitzbestätigung**
 - Original, gültiges Dokument, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi)
 - Übersetzung von der Wohnsitzbestätigung**
 - Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
 - Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.
- Falls geschieden Scheidungsurteil mit Rechtskraftdatum**
 - Original oder eine gerichtlich beglaubigte Originalkopie.
 - Unterschrieben und versehen mit dem Original des Gerichtstempels.
 - Beglaubigt mit einer Apostille.
 - Übersetzung vom Scheidungsurteil mit Rechtskraftdatum**
 - Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
 - Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.
- Falls verwitwet Internationale Todesurkunde Form C des verstorbenen**
 - Ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi), nicht älter als 6 Monate
- Gültiger Reisepass**
 - Kopie auf A4 Blatt
- Dokumente von der in der Schweiz lebenden Person**
 - Kopie Wohnsitzbestätigung
 - Kopie Personalausweis (nur wenn schon vorhanden)
 - Kopie gültiger Reisepass oder Identitätskarte auf A4 Blatt
 - Kopie gültige Niederlassungsbewilligung/Aufenthaltsbewilligung auf A4 Blatt
- Kopien**

Wichtig! Von jedem Dokument muss eine gute leserliche Kopie in gleicher Reihenfolge vorbereitet werden.